

Abwägung der Stellungnahmen sowie Anregungen

zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Rosenhagen“ mit örtlichen Bauvorschriften und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ratsgymnasium / Burgschule“ - Kernstadt Peine -

Folgende an der Planung mit Anschreiben vom 02.12.2009, 21.06.2010 und 08.10.2010 beteiligten 21 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben keine Anregungen vorgebracht bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

- Agentur für Arbeit, Peine
- Avacon AG, Burgwedel
- BS Energy
- BUND – Hannover
- GLL Behörde für Geoinformation, Landesentwicklung und Liegenschaften
- Handwerkskammer Braunschweig
- Industrie- und Handelskammer Braunschweig
- Kabel Deutschland GmbH
- LBEG Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
- LBU Landesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e.V.
- NABU Naturschutzbund Deutschland
- Polizeikommissariat Peine
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt
- Stadtwerke Peine GmbH
- Deutsche Telekom, Hannover
- Verkehrsbetriebe Peine - Salzgitter GmbH
- Zweckverband Großraum Braunschweig

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Rosenhagen“ - Peine und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ratsgymnasium/Burgschule“ - Peine	Anlage 6 zur Vorlage Nr. 409/2006, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 (1) BauGB

Die Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung wurde vom 07.12.2009 bis 21.12.2009 durchgeführt.

01. Bernd Fischer, Rosenhagen 26, 31224 Peine Schreiben vom 22.03.2010

nach dem wir über das in Planung stehende Bauvorhaben (Errichtung einer LSW) Celler Str. als Grundstückseigentümer der Wohn- und Gewerbeobjekte Rosenhagen 25, 26 und 27 informiert worden sind (incl. Ortsbegehung) möchte ich mit diesem Schreiben die sich aus meiner Sicht vorhandenen Bedenken aufzeigen.

1.
Eine Gabionenwand mit 4 m Höhe im Bereich der Grundstückseinfahrt zum Rosenhagen 27, ist allein aus optischen Gründen (Gefängnischarakter) nicht zumutbar und erinnert eher an das Betonzeitalter der 70er Jahre. Täglich Besucher von der BAB 2 kommend, in Richtung Hannover auf der Celler Str. fahrend, würden hier mit einer gewiss nicht offenen und freundlichen Art begrüßt werden. Dabei sollte doch gerade die Sanierung des Rosenhagen zur Verschönerung des Stadtbilds beitragen.
2.
Da es sich bei dem Grundstück Nr.27 (Rosenclub) um ein Gewerbeobjekt handelt, dass auf eine gewisse Sichtbarkeit für Gäste angewiesen ist, sind hier bereits vom Betreiber gravierende Bedenken über den Bau einer solchen Lärmschutzwand angemeldet worden.
Die Anbringung einer Leuchtworbeanlage zur weiteren Erkennbarkeit wäre in diesem Fall Voraussetzung.
3.
Beim Kreuzungsbereich Sundern, Celler Str. und Rosenhagen handelt es sich um einen von Kindern viel genutzten Schulweg, der auch das Überqueren der Bundesstraße beinhaltet.
Hier ist sicherlich auch die Verkehrssicherheit der Schüler von Ratsgymnasium, Burgschule und sogar der Wallschule (Grundschule) zu prüfen!
Ein Fahrzeugführer, der die Celler Str. in Richtung BAB 2 auf der rechten Spur befährt und sich dem besagten Kreuzungsbereich nähert, hätte durch eine derart hohe LSW eine erhebliche Sichtbeeinträchtigung.
Heran nahende Kinder, die sich unachtsam der Bundesstraße nähern werden wesentlich später gesehen, Fahrzeugführer haben weniger Zeit zu reagieren um einen folgeschweren Unfall zu vermeiden.
Eine LSW in abgestufter Form (ist bereits auf der gegenüberliegenden Straßenseite vorhanden), die weiterhin das Einsehen des Fußwegs und somit das frühzeitige Erkennen heran nahender Kinder ermöglicht, wäre hier die begrüßenswertere Alternative.
4.
Die geplante Ausführung der LSW und der damit benötigte Platzbedarf ist ebenfalls zu überdenken, da es sicherlich auch Wände mit weit aus weniger als 1-1,2 m Breite gibt.
Bei der geplanten Variante ist eine weiterhin angemessene Zufahrt auf das Grundstück Nr.27, insbesondere auf den dahinter liegenden Hof nicht mehr möglich!
Durch den angedachten Mindestabstand von 1,5 m zur Celler Str. entstehen weiterhin unnötige Kosten, da hier Privatgrundstück dazu gekauft werden müsste.

Nur die hier aufgeführten Punkte bringen mich abschließend zu der Überzeugung dem Bau einer durchgehend 4m hohen LSW schon jetzt nicht zuzustimmen.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Rosenhagen“ - Peine und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ratsgymnasium/Burgschule“ - Peine	Anlage 6 zur Vorlage Nr. 409/2006, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 10
	Stellungnahme / Anregung	
lfd. Nr.		Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

weiter: 01. Bernd Fischer, Schreiben vom 22.03.2010

**01. Bernd Fischer, Rosenhagen 26, 31224 Peine
Schreiben vom 22.03.2010**

Zu 1,2 und 4.

Die geplante Lärmschutzwand dient dem Schallschutz der dahinterliegenden Wohnbebauung.

Aus lärmschutztechnischen Gründen mindert eine Reduzierung der Höhe und der Länge der Lärmschutzanlage auf dem Flurstück 7/9 die Lärmschutzwirkung für die Gebäude Rosenhagen 26 und 27. Die Ausgestaltung dieser Lärmschutzwand resultiert jedoch nicht nur aus den lärmtechnischen Anforderungen. Die Anpassung an die örtlichen Gegebenheiten und vor allem das Gewährleisten der uneingeschränkten Zufahrtsmöglichkeit zum rückwärtigen Bereich des Grundstücks Nr. 27 sind in diesem Fall ebenfalls zu berücksichtigen. Die Länge der Lärmschutzanlage wurde entsprechend diesen Rahmenbedingungen und in Absprache mit dem Eigentümer gekürzt. Durch diese Maßnahme wurde gleichzeitig das Gewerbeobjekt (Rosenclub) für die vorbeifahrenden Fahrzeuge uneingeschränkt sichtbar. Sollten im ausgewiesenen Mischgebiet schutzbedürftige Raumarten entstehen, sind für diese, entsprechend den im Bebauungsplan vorgesehenen maßgeblichen Außenlärmpegeln nach DIN 4109, die erforderlichen Schalldämmmaße nachzuweisen. Gesunde Wohnverhältnisse sind somit auch mit einer verkürzten Lärmschutzwand gewährleistet.

Zu 3.

Eine durch die Lärmschutzwand geringere Verkehrssicherheit kann nicht festgestellt werden, da durch die Lichtsignalanlage die sichere Überquerung der Cellerstraße gewährleistet wird. Bei Einhaltung der Verkehrsvorschriften wird die Sicherheit nicht gemindert.

Die Anregungen des Eigentümers wurden berücksichtigt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Rosenhagen“ - Peine und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ratsgymnasium/Burgschule“ - Peine	Anlage 6 zur Vorlage Nr. 409/2006, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB

Die Frühzeitige Behördenbeteiligung wurde vom 02.12.2009 bis 21.12.2009 durchgeführt.

- 02. Zentrale Polizeidirektion, Dezernat 55, Kampfmittelbeseitigung, Marienstraße 34-36, 30171 Hannover
Schreiben vom 07.12.2009**

die alliierten Luftbilder wurden auf Ihren Antrag hin ausgewertet.

Die Aufnahmen zeigen keine Bombardierung innerhalb des Planungs- bzw. Grundstücksbereiches (siehe Vermerk Kartenunterlage).

Gegen die vorgesehene Nutzung bestehen in Bezug auf Abwurfkampfmittel (Bomben) keine Bedenken.

Sollten bei Erdarbeiten andere Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, benachrichtigen Sie bitte umgehend die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder den Kampfmittelbeseitigungsdienst der Zentralen Polizeidirektion.

Der Hinweis wurde an das zuständige Fachamt weitergeleitet und wird bei der Ausführungsplanung berücksichtigt.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Rosenhagen“ - Peine und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ratsgymnasium/Burgschule“ - Peine	Anlage 6 zur Vorlage Nr. 409/2006, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

**03. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel
Schreiben vom 10.12.2009**

der o. a. Bebauungsplan weist ein Wohngebiet an der Südseite der Bundesstraße 444 innerhalb der für Peine festgesetzten Ortsdurchfahrtsgrenzen aus.

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Straße „Rosenhagen“ und „Werderstraße“.

Gegen den o. a. Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Die in den Einmündungsbereichen der Straße „Rosenhagen“ und „Werderstraße“ erforderlichen Sichtdreiecke sind in dem Bebauungsplan aufgrund des § 9 (1) Nr. 10 BauGB darzustellen.

Seitens des Straßenbaulastträgers der Bundesstraße werden keine Lärmschutzmaßnahmen für das Wohngebiet errichtet und auch keine Kosten hierfür übernommen. Ansprüche hinsichtlich der Emissionen wie Lärm, Staub, Gasen oder Erschütterungen können gegenüber dem Bund nicht geltend gemacht werden.

Auf den Abschluss der Vereinbarung vor Errichtung der geplanten Lärmschutzwand auf Straßengelände der Bundesstraße weise ich hin.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen und Bedenken im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem Bebauungsplan in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Im Kreuzungsbereich Werderstraße / Rosenhagen soll durch die Vergrößerung der überbaubaren Grundstücksflächen bis zur Straßenbegrenzungslinie eine Erweiterungsmöglichkeit für die Bestandsgebäude geschaffen werden. Der Bestand im Rosenhagen 46 und 44 reicht bereits bis zur Straßenbegrenzungslinie. Durch eine mögliche Bebauung kann die Eingangssituation über die Werderstraße in die Innenstadt betont werden. Aufgrund dieser städtebaulichen Konzeption und der Bestandssituation ist die Freihaltung eines Sichtfeldes nicht möglich.

Im Sinne der Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 2006) kommen jedoch Notbehelfe in Frage, z.B. Lichtsignalanlagen.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Rosenhagen“ - Peine und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ratsgymnasium/Burgschule“ - Peine	Anlage 6 zur Vorlage Nr. 409/2006, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

weiter: 03. Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Schreiben vom 10.12.2009

Diese sind am Kreuzungspunkt Werderstraße/ Rosenhagen vorhanden. Somit ist ein freizuhaltendes Sichtfeld nicht erforderlich.

Eine entsprechende Vereinbarung über die Errichtung einer Lärmschutzwand an der B 444, Celler Straße, zwischen der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Nds. Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr Wolfenbüttel und der Stadt Peine, liegt derzeit als Entwurf vor. Die Beurkundung des Vertrages steht unmittelbar bevor.

Die Anregungen wurden berücksichtigt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Rosenhagen“ - Peine und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ratsgymnasium/Burgschule“ - Peine	Anlage 6 zur Vorlage Nr. 409/2006, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

**04. Landesamt für Denkmalpflege, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75,
38102 Braunschweig
E-mail vom 17.12.2009**

Die Hoachbauabteilung der Stadt hat mich als Landesbehörde zum Verfahren des Bplans Nr 164 und Nr 65 (Bereich Rosenhagen) beteiligt.

Da Sie als TÖB Denkmalpflege Stellung nehmen werden, möchte ich darum bitte, Ihre Stellungnahme ebenfalls zu erhalten.

Da die Auffassung und Sicht der Denkmalfachbehörde wurde in mehreren Gesprächen seit 2006 ausführlich in Ihrem Haus dargestellt wurde, möchte ich auf diese schriftlichen und mündlichen Ausführungen verweisen.

Nach § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange der Denkmalpflege zu berücksichtigen. Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wurden deshalb 13 als Baudenkmale geschützte Gebäude ausgewiesen.

Aufgrund der historischen Bedeutung des Rosenhagens und als Leitfaden für die Durchführung von Sanierungsvorhaben, wurden hier mittels örtlicher Bauvorschriften die Anforderungen an die Gestaltung der baulichen Anlagen, insbesondere in Bezug auf Fassaden, Fenster, Eingangstüren, Dächer und Einfriedungen, verbindlich festgesetzt.

Die geforderte Stellungnahme der Unteren Denkmalschutzbehörde wurde dem Landesamt für Denkmalpflege zugeleitet.

Die vorgebrachten Anregungen wurden berücksichtigt.
Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Rosenhagen“ - Peine und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ratsgymnasium/Burgschule“ - Peine	Anlage 6 zur Vorlage Nr. 409/2006, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
	Stellungnahme der Verwaltung	Beschluss des Rates der Stadt Peine

**05. Landkreis Peine, Postfach 1360, 31203 Peine
Schreiben vom 17.12.2009**

als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o.g. Planung wie folgt Stellung:

Gesundheitsamt:

Aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Für die entlang der Celler Straße (B444) geplante Lärmschutzwand wurde die Anfertigung eines Lärmschutzgutachtens in Auftrag gegeben. Eine abschließende Bewertung kann hier erst nach Einsicht in das Gutachten abgegeben werden.

Fachdienst Straßen:

- keine anregungen

Fachdienst Straßenverkehr:

- keine Anregungen -

Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde:

Hinweis auf Altlasten

Nach derzeitigem Stand der Kenntnis sind auf der beplanten Fläche keine Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Allgemeiner Hinweis

Das beigefügte „Merkblatt der Unteren Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde“ (s. Anlage) ist zu beachten.

Untere Abfall-, Wasser- und Bodenschutzbehörde

keine Bedenken

Untere Immissionsschutzbehörde

Die Maßnahmen sind in Bezug auf Lärmschutz der Anwohner zu begrüßen.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Rosenhagen“ - Peine und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ratsgymnasium/Burgschule“ - Peine	Anlage 6 zur Vorlage Nr. 409/2006, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

weiter: 05. Landkreis Peine, Schreiben vom 17.12.2009

Bauleitplanung

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 164 überschneidet sich in einem Teilbereich mit dem B-Plan Nr. 65 (hier künftig die 2. Änderung). Zum besseren Verständnis und einer eindeutigen Lesbarkeit des Planes, wäre der Geltungsbereich der 2. Änderung mit zu kennzeichnen.

Untere Naturschutzbehörde:

Gemäß § 13 a (2) Ziff. 4 in Verbindung mit § 1 a Abs. 3 BauGB ist auch bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung der Grundsatz der Eingriffsminimierung in der Abwägung zu beachten. Daher wird darum gebeten, im Plangebiet vorhandene ältere Bäume bei der Planung zu berücksichtigen und für diese ggf. Erhaltungsgebote festzusetzen

Gesundheitsamt

Das Lärmschutzgutachten wurde dem Landkreis Peine zugeleitet.

Fachdienst Straßen / Fachdienst Straßenverkehr / Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissions-schutzbehörde

Keine Anregungen.

Bauleitplanung

Der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ratsgymnasium/Burgschule“ wurde durch ein gesondertes Planzeichen gekennzeichnet.

Untere Naturschutzbehörde

Dem Grundsatz der Eingriffsminimierung wird insoweit Rechnung getragen, dass durch Pflanzgebote und Festsetzung von erhaltenswerten Bäumen die Lebens- und Aufenthaltsqualität im innerstädtischen Bereich des Rosenhagens gesichert und weiterentwickelt wird.

Die vorgebrachten Anregungen wurden berücksichtigt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Rosenhagen“ - Peine und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ratsgymnasium/Burgschule“ - Peine	Anlage 6 zur Vorlage Nr. 409/2006, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

Die Behördenbeteiligung wurde vom 21.06.2010 bis 23.07.2010 durchgeführt.

06. **Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Geschäftsstelle
Wolfenbüttel, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel
Schreiben vom 23.06.2010**

gegen den o. a. Bebauungsplan bestehen auch weiterhin keine grundsätzlichen Bedenken.

Hinsichtlich meiner Stellungnahme gemäß § 4 (1) BauGB vom 10.12.09 weise ich insbesondere auf die erforderlichen Sichtdreiecke im Einmündungsbereich der „Werderstraße“ in die Bundesstraße und den Abschluss einer Vereinbarung vor Errichtung der geplanten Lärmschutzwand auf Straßengelände der B 444 hin.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehenden Anregungen und Bedenken im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt werden, stimme ich dem Bebauungsplan in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Zu den vorgebrachten Anregungen wurde bereits seitens der Stadt Peine Stellung genommen (siehe hierzu Punkt 3). Weitere Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Rosenhagen“ - Peine und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ratsgymnasium/Burgschule“ - Peine	Anlage 6 zur Vorlage Nr. 409/2006, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

**07. Niedersächsisches Landesamt für Denkmalpflege, Referat Archäologie, Stützpunkt Braunschweig, Husarenstraße 75, 38102 Braunschweig
e-mail vom 23.06.2010**

anliegend erhalten Sie unser Fachgutachten zu der geplanten Maßnahme. Wir bitten Sie, diese Informationen im Rahmen der Trägerschaft öffentlicher Belange in das Verfahren einzubringen und uns zur Vervollständigung unseres Archives das Ergebnis der Abwägung mitzuteilen.

Hinweis:

Hinweis auf die sich aus der archäologischen Situation ergebende Problematik ist im Rahmen der nachrichtlichen Übernahme erfolgt., weitergehende Anregungen oder Bedenken werden nicht vorgetragen.

Das Fachgutachten wurde an die zuständige Abteilung der Stadt Peine weitergeleitet.

Die entsprechende Abwägung der vorgebrachten Anregungen wird nach dem entsprechenden Beschluss des Rates der Stadt Peine dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege zugeleitet.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Rosenhagen“ - Peine und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ratsgymnasium/Burgschule“ - Peine	Anlage 6 zur Vorlage Nr. 409/2006, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

**08. Landkreis Peine, Postfach 1360, 31203 Peine
Schreiben vom 15.07.2010**

als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o.g. Planung wie folgt Stellung:

Gesundheitsamt:

aus Sicht des Gesundheitsamtes bestehen keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

Hinweis:

Für die entlang der Celler Straße (B444) geplante Lärmschutzwand wurde vom Ingenieurbüro Linz am 23.10.2009 ein Lärmschutzgutachten angefertigt.

Dem Ergebnisauszug ist zu entnehmen, dass bei einem Teil der exemplarisch festgelegten Beurteilungspunkten trotz Lärmschutzwand weiterhin Grenzwertüberschreitungen (auch nachts) auftreten werden, so dass aus lärmenschutztechnischer Sicht der Verlauf der Lärmschutzwand optimiert werden könnte.

Fachdienst Straßenverkehr:

- Keine Anregungen

Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde:

- Keine Bedenken

Untere Naturschutzbehörde:

- Keine Bedenken

Bauleitplanung:

Hinweis:

Die Hinweispflicht des § 3 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 2 sowie nach 13a Abs. 3 Nr. 1 BauGB ist zu beachten.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Rosenhagen“ - Peine und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ratsgymnasium/Burgschule“ - Peine	Anlage 6 zur Vorlage Nr. 409/2006, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

weiter: 08. Landkreis Peine, Schreiben vom 15.07.2010

Gesundheitsamt

Die vorgebrachten Anregungen bezüglich der Überschreitung der Immissionsgrenzwerte gemäß der 16. BimSchVO wurde berücksichtigt. Entsprechende maßgebliche Außenlärmpegel nach DIN 4109 wurden im Bebauungsplan vorgesehen. Die daraus resultierenden passiven Schallschutzmaßnahmen bei Gebäuden mit Wohnnutzung sind demzufolge zu beachten.

Fachdienst Straßen / Fachdienst Straßenverkehr / Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde / Untere Naturschutzbehörde

Keine Anregungen.

Bauleitplanung

Die Anregung bezüglich der gesetzlich vorgeschriebenen Hinweispflicht wird im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beachtet.

Die vorgebrachten Anregungen wurden berücksichtigt. Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Rosenhagen“ - Peine und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ratsgymnasium/Burgschule“ - Peine	Anlage 6 zur Vorlage Nr. 409/2006, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

Öffentliche Auslegung gemäß §3 (2) BauGB

Die Öffentliche Auslegung wurde vom 11.10.2010 bis 10.11.2010 durchgeführt.

Seitens der Bürger wurden keine Anregungen vorgebracht.

Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (2) BauGB

Die 2. Behördenbeteiligung wurde vom 08.10.2010 bis 10.11.2010 durchgeführt.

**09. Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr,
Geschäftsbereich Wolfenbüttel, Sophienstraße 5, 38304 Wolfenbüttel
Schreiben vom 12.10.2010**

gegen den geänderten Bebauungsplan bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Auf den Abschluss der Vereinbarung über die Errichtung einer Lärmschutzwand auf Straßengelände der Bundesstraße 444 weise hin.

Unter der Voraussetzung, dass die vorstehende Anregung im weiteren Bauleitplanverfahren berücksichtigt wird, stimme ich dem Bebauungsplan in straßenbau- und verkehrlicher Hinsicht zu.

Zu den vorgebrachten Anregungen wurde bereits seitens der Stadt Peine Stellung genommen (siehe hierzu Punkt 3).

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Rosenhagen“ - Peine und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ratsgymnasium/Burgschule“ - Peine	Anlage 6 zur Vorlage Nr. 409/2006, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	
		Stellungnahme der Verwaltung
	Beschluss des Rates der Stadt Peine	

**10. Landkreis Peine, Postfach 1360, 31203 Peine
Schreiben vom 01.11.2010**

als Träger öffentlicher Belange nehme ich zu o.g. Planung wie folgt Stellung:

Gesundheitsamt:

- Keine Bedenken

Fachdienst Straßenverkehr:

- Keine Bedenken

Untere Abfall-, Bodenschutz-, Wasser- und Immissionsschutzbehörde:

Keine Änderungen zur Stellungnahme vom 20.07.2010.

Hinweis auf Altlasten

Nach derzeitigem Stand der Kenntnis sind auf der beplanten Fläche keine Altlasten oder schädlichen Bodenveränderungen bekannt.

Allgemeiner Hinweis

Das „Merkblatt der Unteren Abfall-, Bodenschutz- und Wasserbehörde“ ist zu beachten.

Untere Abfall-, Wasser-, Immissionsschutz- und Bodenschutzbehörde

Keine weiteren Hinweise.

Untere Naturschutzbehörde :

- Keine Bedenken

Untere Bauaufsichtsbehörde / Bauleitplanung

Zur Hinweispflicht in der Bekanntmachung s. Stgn. v, 15.07.2010

Stadt Peine Abteilung Stadtplanung	Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 164 „Rosenhagen“ - Peine und 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 65 „Ratsgymnasium/Burgschule“ - Peine	Anlage 6 zur Vorlage Nr. 409/2006, 2. Ergänzung Anlage 1 zur Begründung
Äußerungen gemäß § 3 (1) BauGB (Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung) Stellungnahmen der Behörden gemäß § 4 (1) BauGB und § 4 (2) BauGB Anregungen gemäß § 3 (2) BauGB (Öffentliche Auslegung)		lfd. Nrn. insg. 10
lfd. Nr.	Stellungnahme / Anregung	Stellungnahme der Verwaltung
		Beschluss des Rates der Stadt Peine

weiter: 10. Landkreis Peine, Schreiben vom 01.11.2010

Zu den vorgebrachten Anregungen wurde bereits seitens der Stadt Peine Stellung genommen (siehe hierzu Punkt 5 und 8). Weiter Anregungen wurden nicht vorgebracht.

Ein Beschluss ist nicht erforderlich.